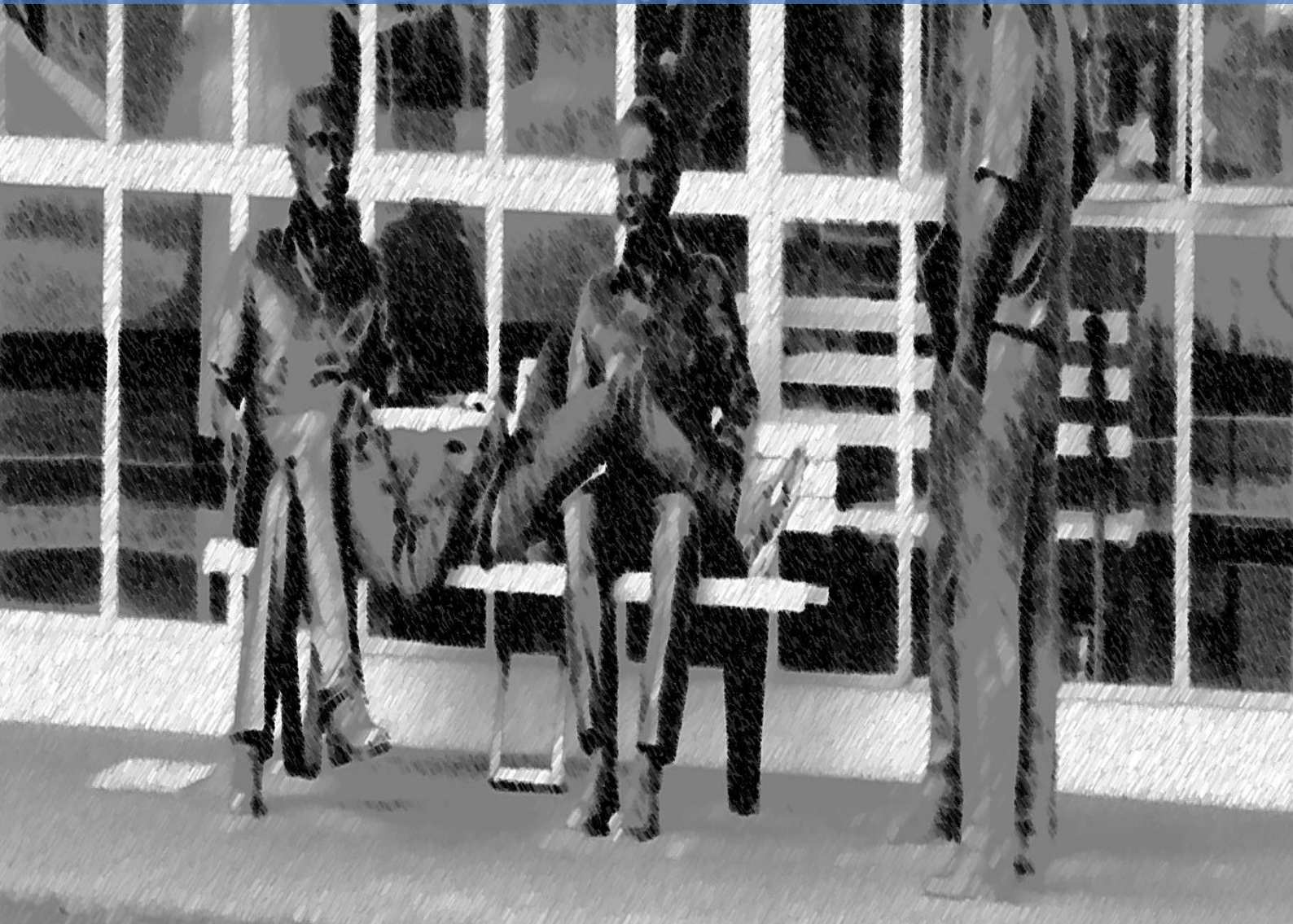


Oktober 2015

»Über die Wahrnehmung von und den Umgang mit obdachlosen
Personen im öffentlichen Raum«

Vorstudie zur Erarbeitung eines Positionspapieres



Grußwort der Autorin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich mich noch einmal herzlich für Ihr Vertrauen und den Auftrag zur Verfassung der vorliegenden Vorstudie bedanken. Ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit und hoffe, dass die Vorstudie Ihren Erwartungen entspricht.

Mit den besten Grüßen aus Weimar,



Sandra Schindlauer

Profil der Autorin



Dipl.-Geogr. Sandra Schindlauer ist derzeit Doktorandin an der Professur für Stadtplanung und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Raumplanung und Raumforschung an der Bauhaus-Universität Weimar. Motiviert von der Überzeugung, dass die Themen Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowohl im gesellschaftlichen Diskurs, als auch in der wissenschaftlichen Diskussion unterrepräsentiert sind, machte sie den Umgang mit obdachlosen Personen im öffentlichen Raum deutscher Großstädte zum Thema ihrer Dissertation.

Das empirische Profil ihrer Doktorarbeit ist ausgerichtet auf die Kombination qualitativer und quantitativer Methoden nach dem Prinzip der Triangulation. In den vergangenen Jahren führte sie erfolgreich Online-Befragungen, Kartierungen, teilnehmende Beobachtungen und ExpertInneninterviews mit obdachlosen Personen, kommunalen EntscheidungsträgerInnen und (Straßen-)Sozialarbeiterinnen in Frankfurt am Main, Hamburg, Leipzig, Belo Horizonte (Brasilien) und San Francisco (USA). Veröffentlichungen in Sammelbänden und Zeitschriften, sowie die Präsentation ihrer Untersuchungsergebnisse auf renommierten Konferenzen (u.a. Weltkonferenz für Soziologie 2014) zeugen von der Anerkennung ihrer Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene.

Ergänzt wird ihre fachliche Expertise durch praktische Erfahrungen im Bereich der Sozialarbeit, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Arbeit in der Wohnungsloseneinrichtung „Teestube“ in Wiesbaden, während der empirischen Forschung in Frankfurt am Main und San Francisco, sowie beim Roten Kreuz in Östersund (Schweden) sammeln konnte.

Während ihres Studiums der Stadtgeographie, Soziologie, Publizistik, europäischen Migrationsforschung und Sozialen Arbeit eignete sich die Autorin fundierte Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Behandlung von Themen der sozialen Ungleichheitsforschung an. Als diplomierte Geographin bereitet ihr die Arbeit an der Schnittstelle verschiedener Disziplinen besondere Freude.

Inhalt

Politische Korrektheit.....	1
1 Obdachlosigkeit in Deutschland	2
1.1 <i>Obdachlosigkeit in Zahlen</i>	3
1.2 <i>Obdachlosigkeit im deutschen Recht</i>	4
2 Obdachlosigkeit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	5
2.1 <i>Obdachlosigkeit und Kriminalprävention</i>	6
2.2 <i>Obdachlosigkeit und Kriminalisierung</i>	8
3 Obdachlosigkeit und Sichtbarkeit	9
4 Obdachlosigkeit in der individuellen und gesellschaftlichen Wahrnehmung	10
5 Repressionspolitik in der Praxis	12
Fazit Dialektik als Chance	15
Plädoyer Konzentration auf den kleinsten gemeinsamen Nenner.....	16
Literaturverzeichnis	17

Abkürzungsverzeichnis

BAG W	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
ETHOS	European Typology of Homelessness and housing exclusion
FEANTSA	Fédération Européenne des Associations Nationales Travaillant avec les Sans-Abri
GAV	Gefahrenabwehrverordnung
GG	Grundgesetz
GSSO	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
OfW	im Amtsdeutsch Bezeichnung für Personen „Ohne festen Wohnsitz“
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

Politische Korrektheit

Die Wortwahl in der Vorstudie entspricht dem Anspruch einer politisch korrekten Sprache. Im Zuge der Anpassung und der veränderten Diskurse in bestimmten Bereichen wurden gegenüber dem Positionspapier aus dem Jahr 2003 folgende Änderungen vorgenommen:

Die gesamte Studie entspricht den Vorgaben einer gendergerechten Sprache. Das generische Maskulinum wurde, soweit syntaktisch möglich, durch das Binnen-I ersetzt.

Anstelle von „sozialen Randgruppen“ wird von „marginalisierten Gruppen“ gesprochen. Dadurch wird zum einen der von außen gesteuerte und intentionale Charakter der Verdrängungsprozesse betont. Zum anderen wird durch die Streichung der Vorsilbe „Rand-“ deutlich gemacht, dass marginalisierte Gruppen nicht am figurativen „Rand der Gesellschaft“ stehen, sondern ein integraler Bestandteil derselben sind.

Aufgrund der Diversität marginalisierter Gruppen im öffentlichen Raum und der Vielfalt der damit verbundenen, gruppenspezifischen Probleme, beschränkt sich das vorliegende Positionspapier auf die Betrachtung raumbezogener Prozesse und Verdrängungsmechanismen im Hinblick auf obdachlose Personen. Obdachlose Personen sind aufgrund ihrer prekären Lebenssituation die am stärksten gefährdete Gruppe im öffentlichen Raum. Gleichzeitig sind sie auch die Gruppe, die am meisten auf den öffentlichen Raum angewiesen ist. In Ermangelung eines festen Wohnortes, sind sie darüber hinaus die Personengruppe, die am häufigsten von der Repressionspolitik der Städte betroffen ist. Im Vergleich zu den meisten anderen marginalisierten Gruppen (z.B. TrinkerInnenszene) sind die lebensweltlichen Konsequenzen durch Verdrängungsmaßnahmen für obdachlose Personen am folgenschwersten. Da die marginalisierte „Gruppe der Obdachlosen“ in ihrer sozio-strukturellen Zusammensetzung äußerst heterogen ist, werden im Folgenden unnötig generalisierende Begriffe vermieden. Dementsprechend wird der Begriff „ObdachloseR“ durch „obdachlose Person“ ersetzt.

Darüber hinaus wurde die Bezeichnung „Lebensraum“ für den öffentlichen Raum aus Sicht der obdachlosen Personen, der von den NationalsozialistInnen zur Durchsetzung geopolitischer Interessen missbraucht wurde, durch „Lebensbereich“ ersetzt. Die Vermeidung von Begriffen mit nationalsozialistischer Prägung erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Umgangs mit obdachlosen Personen während der Nazi-Diktatur (Einweisung obdachloser Personen in Konzentrationslager) angebracht.

1 | Obdachlosigkeit in Deutschland

In Deutschland gibt es weder eine administrativ einheitliche Definition von Wohnungs- und Obdachlosigkeit, noch eine bundesweite Statistik.

Wenn in Deutschland von obdachlosen Personen gesprochen wird, werden damit Menschen assoziiert, die ohne Wohnung¹ im öffentlichen Raum leben. Nur selten wird zwischen wohnungslosen und obdachlosen Personen unterschieden. Selbst in der wissenschaftlichen Literatur werden beide Begriffe oft synonym verwendet. Primärer Grund dafür ist, dass es in Deutschland keine administrativ einheitliche Definition von Wohnungs- und Obdachlosigkeit gibt².

Als bundesweit operierende Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienste und Einrichtungen für „Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ (SGB XII §§ 67-69) entwickelte die Bundearbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) im Jahr 2010 eine Definition, die unter dem Dachbegriff „Wohnungsnotfall“ Teilgruppen zusammenfasst, die in unterschiedlichem Maße von sozialer Ausgrenzung und Wohnungsnot betroffen sind³. Wohnungsnotfälle sind demnach „Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.“ (ebd. 23.04.2010: 1). Zentrale Entscheidungskriterien für die Beurteilung der Prekarität der Lebenslage sind dabei zum einen das Vorhandensein eines Mietvertrages und zum anderen die Frage, ob die betroffenen Personen institutionell (z.B. in Wohnungslosenheimen) oder nicht-institutionell (z.B. bei Bekannten) untergebracht sind. Personen, die ohne jegliche Unterkunft sind, fallen ebenso wie Personen, die vorübergehend in Behelfsunterkünften (z.B. Gartenlaube) oder in einer erwerbsmäßigen Behelfsunterkunft (z.B. Pension) leben, in die Kategorie der „aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen“ Personen. (ebd.)

Aufgrund der unterschiedlichen Prekarität der Lebenslagen ist es notwendig, Personen, die ohne jegliche Unterkunft leben, begrifflich von Personen zu unterscheiden, die (wenn auch nur temporär) in einem umschlossenen Raum übernachten. Die vorliegende Studie bedient sich deshalb einer Definition, die eng an die ETHOS⁴ Typologie der FEANTSA⁵ angelehnt ist. Die ETHOS Typologie differenziert zwischen vier Formen der Wohnungslosigkeit: (1) unzureichendes Wohnen, (2) ungesichertes Wohnen, (3) wohnungslos und (4) obdachlos. Während Personen in den beiden erstgenannten Kategorien Zugang zu einer Unterkunft innerhalb des primären Wohnungsmarktes haben, sind wohnungslose Personen im Rahmen des Wohnungslosenhilfesystems institutionell untergebracht. Als obdachlos werden Menschen bezeichnet, die entweder in Notschlafstellen oder Wärmestuben schlafen, auf der Straße leben oder an öffentlichen Plätzen wohnen. (FEANTSA o.J.) Die FEANTSA legt ihrer Definition nicht nur die Prekarität der Lebensumstände einer Person zugrunde, sondern erstellt operative Kategorien, die dann wieder-

¹ Als Wohnung gilt nach dem deutschen Melderechtsrahmengesetz §11 Abs. 5 „jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. [...] Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.“

² Einzig die im Amtsdeutsch verankerte Bezeichnung „Ohne festen Wohnsitz“ (OfW) ist bundesweit gültig. Sie wird in den Personalausweis aller Personen eingeklebt, die sich im Falle des Verlustes ihrer Wohnung beim Einwohnermeldeamt abmelden. An dieser Stelle möchte die Autorin darauf hinweisen, dass die Bezeichnung „OfW“, höchst herabwürdigend, diskriminierend und stigmatisierend wirkt. Zum einen wird die Obdachlosigkeit einer Person durch die Überklebung der ehemaligen Meldeadresse symbolisch zu einem Bestandteil ihrer Identität. Zum anderen können z.B. potentielle Vermieter auf einen Blick erkennen, dass eine Person obdachlos ist. Auf einem umkämpften Wohnungsmarkt, auf dem sich VermieterInnen ihre MieterInnen aussuchen, können obdachlose Personen auf diese Weise noch leichter systematisch benachteiligt werden.

³ Die Wohnungsnotfalldefinition der BAG W beruht auf der Definition des Deutschen Städtetages aus dem Jahr 1987. Als Wohnungsnotfälle werden hier Personen bezeichnet „die überwiegend momentan nicht in der Lage sind, ohne Hilfe ihre Wohnungsversorgung zu sichern. Sie sind gegeben, wenn Personen unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht oder aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind, oder aus sonstigen Gründen in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.“ (Deutscher Städtetag 1987 zit. nach MAIS 2011, S.2)

⁴ Die Abkürzung „ETHOS“ steht für „European Typology of Homelessness and Housing Exclusion“. Die ETHOS Typologie wurde von den Mitgliedsländern der FEANTSA in die jeweiligen Landessprachen übersetzt. Deutschland ist kein Mitglied. Die deutsche Version der ETHOS Typologie ist die Übersetzung des Mitgliedslandes Österreich.

⁵ Die Abkürzung FEANTSA steht für „Fédération Européenne des Associations Nationales Travaillant avec les Sans-Abri“. Gebräuchlicher ist jedoch die englische Übersetzung „European Federation of National Organisations Working with the Homeless“.

rum erläutert werden. Indem die ETHOS Definition der hohen Variabilität der Lebensumstände wohnungs-/obdachloser Personen Rechnung trägt, wird es möglich, zu präzisieren, über welche Personengruppen gerade gesprochen wird- über obdachlose oder über wohnungslose Personen. Ein differenzierter Sprachgebrauch verhindert die Entstehung von Missverständnissen – etwa wenn um eine Bewertung der Leistungsfähigkeit städtischer Hilfesysteme im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen geht.

In Anlehnung an die ETHOS Typologie werden in der vorliegenden Studie Menschen als wohnungslos bezeichnet, wenn sie über keinen eigenen, mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen, aber institutionell (z.B. in Wohnungsloseneinrichtungen) oder nicht-institutionell (z.B. bei Verwandten) untergebracht sind. Obdachlose Personen verfügen über keine permanente menschenwürdige Unterkunft. Während also obdachlose Personen immer auch wohnungslos sind, müssen wohnungslose Personen nicht zwingend obdachlos sein.

Der thematische Fokus der vorliegenden Studie liegt auf der Verdrängung von Menschen, die an den öffentlichen Raum gebunden sind. In Ergänzung zur ETHOS Typologie werden daher wohnungslose Personen als „temporär obdachlos“ betrachtet, wenn sie sich z.B. aufgrund der begrenzten Öffnungszeiten der Wohnungsloseneinrichtungen im öffentlichen Raum aufhalten müssen. Für die vorliegende Betrachtung ist die Tatsache entscheidend, ob eine Person gezwungen ist, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten, weil sie nur dann zum potentiellen Ziel von Verdrängungsmaßnahmen werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Obdachlosigkeit einer Person grundsätzlich nicht ausschlaggebend für die Anwendung repressiver Maßnahmen ist. Entscheidend sind vier weitere Variablen. Erstens ist es maßgeblich, ob man einer Person ihre Lebenslage ansieht; erst in Kombination mit bestimmten äußerlichen Erscheinungsmerkmalen und Verhaltensweisen werden obdachlose Personen zur Zielgruppe repressiver Maßnahmen⁶. Diese Äußerlichkeiten und Verhaltensweisen sind entweder die Folge eines Lebens ohne Wohnung oder psychischer Erkrankungen oder der Tatsache, dass Personen dauerhaft im öffentlichen Raum präsent sind und deshalb unwillkürlich immer wieder in Kontakt mit Ordnungskräften kommen. Zweitens kommt es darauf an, an welchem Ort sich eine obdachlose Person aufhält. Städte gehen davon aus, dass sich die Anwesenheit obdachloser Personen negativ auf die Imagevermittlung und die Konsumbereitschaft auswirkt. Repressive Maßnahmen werden daher vermehrt in Räumen durchgesetzt, die von besonderer Bedeutung für die Eindruckssteuerung der Städte sind. Drittens ist der rechtliche Status der Räume, in denen sich obdachlose Personen aufhalten, entscheidend für die Wahrscheinlichkeit und die Intensität der Anwendung repressiver Maßnahmen. So können in Räumen, die prinzipiell für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sich aber in Privatbesitz befinden (z.B. Malls), Hausordnungen erlassen werden, in denen Verhaltensvorschriften festgeschrieben sind, die den legalen Rahmen der repressiven Handlungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum weit überschreiten. Viertens beeinflussen informelle Arrangements zwischen obdachlosen Personen und Geschäftstreibenden / (öffentlichen oder privaten) Ordnungskräften maßgeblich die Wahrscheinlichkeit zur Anwendung repressiver Maßnahmen.

1.1 | Obdachlosigkeit in Zahlen

Die wenigen existierenden statistischen Erhebungen zum Umfang der Wohnungs-/ Obdachlosigkeit in deutschen Städten sind nicht miteinander vergleichbar.

Ebenso wenig wie es eine einheitliche administrative Definition von Wohnungs-/Obdachlosigkeit in Deutschland gibt, existiert keine bundesweite Statistik zum Umfang der Wohnungs-/Obdachlosigkeit. In Ermangelung einer reliablen statistischen Grundlage berufen sich sowohl die Praxis, als auch die Forschung zum Thema Obdach-/ Wohnungslosigkeit auf Kalkulationen der BAG W. Auf Basis von Beobachtungen am Wohnungs- und Arbeitsmarkt, der Zuwanderung, der Sozialhilfebedürftigkeit, regionaler Wohnungslosenstatistiken und Blitzumfragen hat die BAG W ein Schätzmodell entwickelt, mithilfe dessen sie die Entwicklung der Wohnungslosenzahlen in Deutschland grob bestimmen kann. Im Jahr 2014 gab es in Deutschland demzufolge rund 335.000

⁶ Das bedeutet gleichzeitig, dass Personen, auf die diese Kriterien äußerlich zutreffen, auch ohne obdachlos zu sein zum Opfer von Verdrängungsmaßnahmen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass die Personen jederzeit die Möglichkeit haben, in ihre Wohnung zurückzukehren, werden sie von der Betrachtung ausgeschlossen.

wohnungslose Personen (2012: 284.000), von denen circa 39.000 Personen obdachlos (2012: 26.000) waren. (BAG W 05.10.2015; 01.08.2013)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein allgemeines Schätzmodell handelt, können wichtige sozio-ökonomische Faktoren zur Bewertung der Qualität der Wohnungs-/ Obdachlosigkeit, wie etwa die Herkunft der Betroffenen oder der Zeitpunkt seit dem sie obdachlos sind, keine Berücksichtigung finden. Die Sozialstruktur von wohnungs-/ obdachlosen Personen in Deutschland ist daher kaum bekannt. Die Schätzungen der BAG W können nur als grobe Orientierung dienen; ihr praktischer Nutzen ist im Hinblick auf eine Bewertung der Leistungsfähigkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Hilfesysteme eher gering. Angesichts der diversifizierten Lebensumstände (z.B. Übernachtung im Auto, in Gartenlauben, im Wald etc.) kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer der betroffenen Personen („verdeckte Wohnungs-/Obdachlosigkeit“) weit höher liegt.

Als einziges deutsches Bundesland erhebt Nordrhein-Westfalen seit 1965 im Rahmen einer Stichtagserhebung jährlich Wohnungslosenzahlen⁷ (MAIS 2012: 28). Deutsche Städte und Kommunen führen Zählungen in Eigenregie durch. Diese Zählungen dienen der internen Evaluation der Hilfesysteme und werden nur selten veröffentlicht. Aufgrund der Tatsache, dass jede Stadt ihre eigene Definition und Zählmethode anwendet, sind die Statistiken zwischen den Städten nur sehr bedingt vergleichbar.

Während die Bundesregierung in ihren Armuts- und Reichtumsberichten Wohnungslosigkeit als einen von elf Kernindikatoren ausweist (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013), werden Forderungen⁸ nach der Einführung einer bundesweiten Wohnungsnotfallstatistik von der Bundesregierung mit Verweis auf die Föderalismusreform, die Zuständigkeit der Kommunen für die Beseitigung von Wohnungs-/ Obdachlosigkeit und die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 1998⁹ regelmäßig abgelehnt. Zuletzt am 28.07.2015 (vgl. BT-Drucksache 18/5345 bzw. 18/5654).

1.2 | Obdachlosigkeit im deutschen Recht

Obdachlosigkeit ist in Deutschland nicht illegal.

Verantwortlich für die Verhinderung bzw. Beseitigung von Wohnungs-/ Obdachlosigkeit sind nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 die Kommunen (örtliche Träger) bzw. die Kommunalverbände (überörtliche Träger) als unterste Gefahrenabwehrbehörde. Im Rahmen ihrer „kommunalen Daseinsvorsorge“ müssen Kommunen die körperliche Unversehrtheit ihrer BürgerInnen gewährleisten. Weil diese im Falle des anstehenden Verlustes der Wohnung oder des bereits stattgefundenen Verlustes der Wohnung gefährdet ist, sind die Kommunen zur Unterbringung verpflichtet¹⁰. Die „Unterbringungspflicht“ verpflichtet Kommunen dazu, Personen, die (1) unfreiwillig obdachlos sind, (2) den Wunsch äußern, eine Wohnung zu erhalten und sich (3) aus eigener Kraft nicht aus ihrer Lebenslage befreien können, eine menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung zu stellen^{11,12}. (Huttner 2007, 11ff.; Kellinghaus 2000, 16).

⁷ In unregelmäßigen Abständen auch Bayern und Baden-Württemberg.

⁸ So genannte „Kleine Anfragen“.

⁹ Laut Bundesregierung hat diese „Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit“, die Ende des Jahres 2001 mit Vorlage eines Schlussberichtes beendet war, ergeben, dass die Erhebung einer Wohnungsnotfallstatistik aufgrund der Vielfältigkeit der prekären Wohnverhältnisse „problematisch und kaum realisierbar“ ist (BT-Drucksache 18/5654 28.07.2015, 3). Vorschläge der FEANTSA (vgl. Busch-Geertsema 2010) und Beispiele aus dem internationalen Ausland (vgl. z.B. für San Francisco Schindlauer 2011) zeigen, dass eine Zählung der wohnungs-/obdachlosen Personen bis zu einem praktikablen Nutzen, d.h. z.B. der Einschätzung über den Bedarf und die Ausrichtung von Hilfesystemen, möglich ist.

¹⁰ Zuständig ist dann die Kommune, in der sich die obdachlose Person aufhält. Sie muss nicht zwangsläufig mit der Kommune identisch sein, in der eine Person obdachlos geworden ist (VGH Kassel, Beschluss vom 5. 2. 2003 - 11 TG 3397/02).

¹¹ Da diese Unterkünfte keine meldefähige Adresse haben und die BewohnerInnen anstelle von Mietverträgen lediglich das Recht zur Nutzung der Räumlichkeiten erhalten (Nutzungsvertrag), sind ihre BewohnerInnen per definitionem nun nicht mehr obdach-, aber weiterhin wohnungslos (Kellinghaus 2000, 16f.). Nach gültigem Recht sind die Kommunen in Deutschland paradoxerweise jedoch nicht dazu verpflichtet, Wohnungslosenunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 28 Abs. 2 GG haben sie allerdings dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre „Selbstverwaltungsaufgabe“ erfüllen. Konkret bedeutet das, dass die Kommune unter Berücksichtigung der akuten Gefährdung der Rechtsgüter, dazu verpflichtet ist, Einfachstquartiere für die Unterbringung von obdach-/wohnungslosen Personen zur Verfügung zu stellen (Huttner 2007, 49). In der Praxis bedeutet das in der Regel, dass die Kommunen Wohnungslosenunterkünfte entweder mieten, kaufen oder selbst errichten. Obdachlosenunterkünfte sind Notunterkünfte, deren TrägerIn in der Regel die Kommune ist. Finanziert werden die Einrichtungen nach §11 des Bundessozialhilfegesetzes (BSGH) im Rahmen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ durch das Sozialamt.

Bei freiwilliger Obdachlosigkeit haben die Kommunen entsprechend Art. 2 Abs. 1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) keine rechtliche Handhabe. Eine Person gegen ihren Willen in Gewahrsam zu nehmen und in eine Unterkunft einzuweisen, verstößt gegen ein im Jahr 1967 erlassenes Urteil des BVerfGE, in dem festgestellt wurde, dass es „nicht die Aufgabe [des Staates ist], seine Bürger zu 'bessern' und [er] deshalb auch nicht das Recht [hat], ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu 'bessern', ohne daß sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben“ (BVerfGE 22, 180, 218 ff.). Die Einweisung obdachloser Personen gegen ihren Willen verstößt also gegen §239 StGB (Freiheitsberaubung).

Die Unterbringungspflicht ist Teil der „kommunalen Gefahrenabwehr“. Deren Ziel ist es, all diejenigen Gefahren abzuwehren, welche die polizeilichen Schutzgüter „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ gefährden. Während der Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit „die Unverletzlichkeit der geschriebenen Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt“ umfasst, beschreibt „öffentliche Ordnung“ „[d]ie Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, deren Beachtung als unerlässlich für eine geordnetes Zusammenleben empfunden wird.“ (Hradil 2013, 530). Rechtliche Entsprechung findet der Schutz dieser Güter im länderspezifischen „Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (GSSO).

Im Gegensatz zur Wohnungslosigkeit, die primär im Rahmen der kommunalen Sozialpolitik verhandelt wird, fällt Obdachlosigkeit in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Sicherheits- und Ordnungspolitik. Während Wohnungslosigkeit als akute Notlage verstanden wird, die keinen unmittelbaren Einsatz ordnungsrechtlicher Maßnahmen vorsieht, wird Obdachlosigkeit als eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begriffen. (Huttner 2007, 11ff.) Obdachlose Personen fallen aber nicht deshalb in den Anwendungsbereich des GSSO weil sie die Sicherheit anderer gefährden, sondern weil ihre Sicherheit (d.h. ihre Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Menschenwürde) durch das Leben ohne schützendes Obdach akut gefährdet ist.

2 | Obdachlosigkeit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind interpretationsoffene Begriffe, mithilfe derer repressive Maßnahmen gegen obdachlose Personen scheinbar logisch begründet werden können.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt als unabdingbare Voraussetzung für den Schutz des Gemeinwohls und das geordnete Zusammenleben. Doch was bedeuten Sicherheit und Ordnung eigentlich, wie erreicht man sie und vor allem wann sind sie erreicht? Eindeutige Antworten auf diese Fragen fallen schwer, weil Sicherheit und Ordnung keine absoluten Größen sind, die sich anhand eindeutiger Indikatoren messen und überprüfen lassen. Der Begriff öffentliche Ordnung wurde mit Verweis auf seine Interpretationsoffenheit, die bereits mehrfach zur Kriminalisierung von obdachlosen Personen missbraucht wurde, häufig kritisiert¹³. Die Kontroverse hat sogar dazu geführt, dass einige Bundesländer den Begriff der öffentlichen Ordnung zwischenzeitlich aus ihrem GSSO entfernt haben. Die Wiedereinführung des Begriffes wird z.B. in Bremen damit begründet, dass sich „[...] in der Rechtsprechung wieder mehr Anwendungsfelder für das Schutzgut der öffentlichen Ordnung [ergeben haben].“ (Samland 2004, 6). Diese Anwendungsfelder beinhalten u.a. das Übernachten und Betteln in Fußgängerzonen, sowie das Lagern in öffentlichen Toiletten- Verhaltensweisen, die typisch für obdachlose Personen sind (ebd.). Inwiefern dadurch jedoch das geordnete Zusammenleben gefährdet wird, bleibt nach wie vor unklar (vgl. dazu Schloer 1989).

Weitaus weniger kritisch als der Terminus „öffentliche Ordnung“ wurde bislang der Begriff der öffentlichen Sicherheit betrachtet. Wie komplex die Bedeutung von Sicherheit sein kann, zeigen die theoretischen Gedanken von Zygmunt Bauman (2000), der den Sicherheitsbegriff in drei verschiedene Komponenten zergliedert: „certainty“, „safety“ und „security“. Certainty beschreibt Bauman zufolge das Gefühl, auf Basis gesellschaftlicher Wert- und Normvorstellungen zu wissen, was man vom Gegenüber in der Interaktion zu erwarten hat (Erwartungssicherheit). Safety bezeichnet das Gefühl vor Bedrohungen geschützt zu sein, die

¹² Die ordnungsrechtliche Unterbringung einer wohnungs-/obdachlosen Person kann nur eingeleitet werden, wenn diese ihre Zustimmung erteilt. Eine Verfügungsgewalt besteht nur, wenn (a) die körperliche Gesundheit einer Person akut gefährdet ist, (b) die Urteilskraft (etwa durch Alkoholkonsum oder psychische Erkrankungen) beeinträchtigt ist oder wenn die Person eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt. In der Praxis liegt die Einschätzung der Zurechnungsfähigkeit im Ermessensspielraum der OrdnungsbeamtInnen (pflichtgemäßes Ermessen nach dem Opportunitätsprinzip).

¹³ vgl. z.B. Mitchell 2011

das körperliche Wohl gefährden könnten (körperliche Unversehrtheit). Der dritte Teilbereich, security, bezieht sich auf die Gewissheit, dass die Welt und erlernte Standards stabil und zuverlässig sind (Weltbild). „Sicherheit“ ist Bauman zufolge eine Sammelbezeichnung für sämtliche Ängste, die von der Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit, über die Bedrohung der Erwartungssicherheit bis hin zu einer Infragestellung des Weltbildes reichen. Im Alltag verschwimmen diese Teilbereiche zu einer Blackbox und begründen im städtischen Diskurs gemeinsam das, was als „subjektives Unsicherheitsempfinden“ bezeichnet wird. Obdachlose Personen stellen eine Bedrohung aller drei von Bauman identifizierten Komponenten dar und tragen damit zur Erhöhung subjektive Unsicherheitsgefühle der so genannten „NormalbürgerInnen“ bei: so stellt die (steigende) Präsenz obdachloser Personen für Personen, die an die Unerschütterlichkeit des sozialen Sicherheitssystems glauben, eine Gefährdung des Weltbildes dar (security-Komponente). Aufgrund mangelnden Wissens und fehlender persönlicher Kontakte¹⁴ scheint es im Umgang mit obdachlosen Personen unmöglich, auf gesellschaftliche Konventionen und den vorhandenen Erfahrungsschatz zurückzugreifen. Das Verhalten und die Reaktionen der obdachlosen Personen sind vor diesem Hintergrund vermeintlich unvorhersehbar (certainty-Komponente) und werden deshalb als potentiell gefährlich eingestuft (safety-Komponente).

Folgt man Ulrich Beck (1998), sind sämtliche Teilbereiche des Alltagslebens in der modernen Risikogesellschaft von Unsicherheiten geprägt. Diesen so genannten „ambient insecurities“ (Bauman 2002) mangelt es oft an greifbaren Indikatoren. Das resultierende Gefühl der Hilflosigkeit erzeugt innere Spannungen. Auf der Suche nach einem Ventil zur Lösung dieser Spannungen, tendieren Menschen dazu, ihre abstrakten Ängste auf konkrete Objekte oder Subjekte zu projizieren, um sie „benennbar, kommunizierbar, bearbeitbar und manchmal auch bewältigbar [zu machen].“ (Hirtenlehner 2006, 310). Obdachlose Personen bilden in diesem Kontext die ideale Projektionsfläche- und zwar nicht nur für die von Bauman definierten Komponenten von Sicherheit, sondern für alle Verunsicherungen, die mit Armut, Ausgrenzung, Einsamkeit, Arbeitslosigkeit, Verwahrlosung, Devianz usw. verbunden sind oder assoziiert werden.

Wenn also die Sichtbarkeit obdachloser Personen Unsicherheitsgefühle auslöst, dann erscheint deren Bekämpfung als legitime Maßnahme zur Erhöhung des Sicherheitsempfindens. Frei nach dem Motto „Aus den Augen, aus dem Sinn“ sorgt die Verdrängung obdachloser Personen dafür, dass NormalbürgerInnen nicht mehr mit ihren Ängsten konfrontiert werden und sich sorgenfrei im öffentlichen Raum bewegen können. Aus dieser Haltung ergibt sich ein latenter gesellschaftlicher Konsens gegenüber Maßnahmen, mit denen obdachlose Personen aus dem Sichtfeld verdrängt werden. Diese stillschweigende Zustimmung der NormalbürgerInnen ermöglicht den Kommunen die Durchsetzung repressiver Maßnahmen¹⁵.

Zusammenfassend betrachtet, sind obdachlose Personen aus der rechtlichen Perspektive Menschen, deren Rechtsgüter gefährdet sind und die deshalb im Rahmen der kommunalen Unterbringungspflicht geschützt werden müssen. Auf der diskursiven Ebene werden sie dann jedoch zu Menschen, die eine Gefährdung der öffentlichen und subjektiven Sicherheit darstellen und deshalb verschwinden müssen.

2.1 | Obdachlosigkeit und Kriminalprävention

Maßnahmen der Kriminalprävention können aufgrund ihrer Ambivalenz als Deckmantel für repressive Maßnahmen gegen obdachlose Personen eingesetzt werden.

Die Bekämpfung subjektiver Unsicherheitsgefühle wurde in den vergangenen Jahren zu einer handlungsleitenden Maxime städtischer Sicherheits- und Ordnungspolitik. Obwohl empirisch wiederholt nachgewiesen wurde, dass subjektive Unsicherheitsgefühle einerseits höchst individuell sind und andererseits nicht auf tatsächlichen Kriminalitätserfahrungen beruhen, sondern das Ergebnis einer Kombination aus Erzählungen dritter Personen und realitätsverzerrenden Informationen aus Medien und Politik

¹⁴ Einer Studie der Caritas zu Folge, haben gerade einmal vier Prozent der Deutschen persönlichen Kontakt zu einer obdachlosen Person (Franklandkammer 2008: 12)

¹⁵ Die Alternative, nämlich die Aufklärung der NormalbürgerInnen über das Wesen der Obdachlosigkeit, bleibt nicht primär wegen des mangelhaften empirischen Materials aus. Vielmehr würde den Städten die Legitimationsbasis für ihre Repressionspolitik entzogen werden, die in der ökonomischen Logik wiederum die Grundlage für eine erfolgreiche Vermarktung bildet. So konnte z.B. Michael Levittan (2012, 105) im Hinblick auf das tatsächliche Bedrohungspotential obdachloser Personen in einer empirischen Studie nachweisen, dass obdachlose Personen wesentlich häufiger zum Opfer von Straftaten werden, als dass sie selbst welche begehen.

sind, bestimmen Themen der Kriminalprävention den städtischen Diskurs um Sicherheit und Ordnung. Erklärtes Ziel der Kriminalprävention ist es „bestimmte Verhaltensformen und -weisen nicht mehr in Erscheinung treten zu lassen, sie in einem Stadium abzufangen, bevor es zu abweichendem Verhalten in Form von Kriminalität kommt.“ (van Elsbergen 2005, 27). Das Konzept beruht auf der von James Wilson und George Kelling im Jahr 1982 aufgestellten „Broken Windows-Theorie“: der zufolge hat die umgehende Ahndung und Beseitigung kleinster Zeichen physischer (z.B. eine zerbrochene Fensterscheibe) oder sozialer (z.B. bettelnde Personen) Unordnung, eine vorbeugende Wirkung auf die Entstehung schwerer Straftaten. Der theoretische Ansatz wurde vom damaligen New Yorker Bürgermeister Rudy Giuliani und seinem Polizeichef Bill Bratton adaptiert und bildete Anfang der 1990er Jahre die Grundlage zur Entwicklung der „Zero Tolerance Strategy“ (im Deutschen: Null-Toleranz-Strategie).

Die Etablierung dieser Strategie markierte einen Wendepunkt in der Sicherheits- und Ordnungspolitik. Von nun an war es möglich, beliebige Zeichen von physischer und sozialer Unordnung ohne den Verlust an Glaubwürdigkeit als Vorboten von Kriminalität zu deklarieren und kompromisslos zu ahnden^{16,17}. Die Kriminalisierung von „normabweichenden“ Verhaltensweisen wie etwa das Nächtigen im öffentlichen Raum wurde auf diese Weise ebenfalls begünstigt. Obwohl wissenschaftliche Studien die Wirkungslosigkeit der Null-Toleranz-Strategie nachweisen konnten (vgl. z.B. Keuschnigg & Wolbring 2015), wird sie in der Praxis weiterhin als Legitimation für die dogmatische Ahndung von Bagatelldelikten/Ordnungswidrigkeiten und die Ausweitung kriminalpräventiver Maßnahmen angeführt (vgl. SZ 12.03.2015).

Trotz ihrer zweifelhaften Wirksamkeit, wird diese Form der Kriminalprävention im zunehmenden Maße auch mithilfe städtebaulicher Maßnahmen betrieben. So soll die Installation von CCTV¹⁸ Videoüberwachungssystemen im öffentlichen Raum Straftaten verhindern, auch wenn die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Personal verfügen, um die Aufnahmen zu sichten (vgl. Wehrheim 2002). Die Beleuchtung öffentlicher Plätze und Straßen soll intensiviert werden, auch wenn kein nachweisbarer Zusammenhang zwischen Kriminalität und Dunkelheit besteht (vgl. Steinbach et al. 2015). Buschwerk wird auf 1,50m Höhe getrimmt, um Sichtachsen zu schaffen, auch wenn sich kriminelle Aktivitäten wie Drogenhandel dadurch lediglich räumlich verlagern. Diese Maßnahmen haben nicht nur eine höchst fragwürdige Wirkung auf die Reduktion von Kriminalität; sie erschweren insbesondere auch das Alltagsleben obdachloser Personen. Auf Nachfrage werden obdachlose Personen durch die EntscheidungsträgerInnen als Kollateralschaden bei der Erreichung eines höheren Ziels, nämlich der Verhinderung von Kriminalität, präsentiert¹⁹ (vgl. Schindlauer 2015).

Neben den städtebaulichen Maßnahmen gibt es noch weitaus subtilere Maßnahmen, mithilfe derer die Handlungs- und Bewegungsfreiheit obdachloser Personen eingeschränkt wird. So werden Bügel auf Parkbänken installiert, die zu niedrig zum Ablegen der Arme sind, um obdachlose Personen am Hinlegen zu hindern; es werden Reinigungsdüsen in Hauseingängen installiert, um den Bereich gerade so feucht zu halten, dass man hier nicht übernachten kann; es werden gezielt Bänke demontiert, um Verweilmöglichkeiten zu reduzieren; es werden exklusive Materialien bei der Gestaltung von öffentlichen Plätzen verwendet, um obdachlose Personen und anderen unerwünschten Personengruppen den Aufenthalt so unangenehm wie möglich zu machen; an Bahnhöfen wird klassische Musik gespielt, um obdachlose Personen zu vertreiben usw. So lange jedoch plausible alternative Erklärungsmöglichkeiten für die Ergreifung dieser Maßnahmen angeboten werden können, ist der Nachweis kaum möglich, dass es sich dabei um gezielte Maßnahmen gegen obdachlose Personen handelt.

Vor dem Hintergrund der empirisch nachgewiesenen Wirkungslosigkeit im Hinblick auf die Verhinderung von Kriminalität, können nicht nur Legitimationsbasis und die Daseinsberechtigung kriminalpräventiver Maßnahmen in Frage gestellt werden. Mit Blick auf die folgenschweren lebensweltlichen Konsequenzen für obdachlose Personen stellt sich darüber hinaus die Frage nach der Verhältnismäßigkeit.

¹⁶ Auf dieser Grundlage gingen Giuliani und Bratton im Jahr 1994 auch gegen die 100.000 obdachlosen Personen in New York vor (Smith 2007: 375).

¹⁷ Obwohl die Kriminalität nach der Etablierung der Strategie in New York tatsächlich zurückging, konnten Studien keinen kausalen Zusammenhang mit der Null-Toleranz-Strategie nachweisen. Entscheidend für den Rückgang der Straftaten, der bereits vor der Etablierung der Null-Toleranz-Strategie begonnen hatte, ist demnach z.B. nach Bernard Harcourt (2010) die Tatsache, dass zur Zeit der Überprüfung der Effektivität der Strategie die Anzahl der Personen zurückgegangen ist, die vornehmlich Verbrechen verübten.

¹⁸ CCTV steht für „Closed Circuit Television“.

¹⁹ Fast schon zynisch klingt in diesem Kontext §1 Abs. 6 BauGB, in dem es heißt, dass es die Aufgabe der Bauleitplanung ist, die „Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung [Hervorh. d. Verf.]“ zu gewährleisten.

2.2 | Obdachlosigkeit und Kriminalisierung

Kommunen erlassen Verordnungen mit höchst selektiver Wirkkraft, die obdachlose Personen kriminalisieren.

Im Jahr 1969 wurde der so genannte „Landstreicherparagraph“²⁰ (§360 Abs. 1) aus dem StGB gestrichen. Seitdem kann in Deutschland niemand mehr mit Haft bestraft werden, der/die „mittellos und ohne festes Unterkommen in einer Weise umhertreibt, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne andere zu beunruhigen oder zu belästigen [...]“ (Vormbaum & Rentrop 2008, 80). Mit der Streichung des Paragraphen fehlte den Städten eine Handhabe, um strafrechtlich gegen obdachlose Personen vorzugehen. (Ayaß 1995)

Um ihre Handlungsfähigkeit zurückzuerlangen, nutzten die deutschen Kommunen ihr Recht zur kommunalen Selbstverwaltung zum Erlass von Verordnungen in Ergänzung der länderspezifischen GSSO (vgl. 1.2). Im Rahmen dieser Verordnungen werden bestimmte Verhaltensweisen im öffentlichen Raum als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung deklariert. Indem Kommunen den Erlass von Sondernutzungsverordnungen und Gefahrenabwehrverordnungen (GAV) als notwendige Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung präsentieren, können sie gegen obdachlose Personen im öffentlichen Raum vorgehen, ohne sich dabei im Sinne einer nachweislichen Kriminalisierung angreifbar zu machen. Im Gegensatz zur expliziten Kriminalisierung bis zum Ende der 1960er Jahre, sind obdachlose Personen bei dieser Form der Pönalisierung eine implizite Zielgruppe. So offensichtlich wie im Fall der Stadt Magdeburg ist die kriminalisierende Komponente dieser Verordnungen deshalb nur selten: Im Jahr 2010 versuchte die Stadt Magdeburg, Trunkenheit in der Öffentlichkeit zu einer „nicht erlaubnissfähigen Sondernutzung“ zu erklären und an bestimmten Stellen im Stadtgebiet Alkoholverbotzonen einzurichten. Als offizielle Begründung gab die Stadt an, dass das Alkoholverbot der Abwehr von „abstrakten Gefahren“²¹ durch übermäßigen Alkoholkonsum diene. Die eigentliche Motivation der Stadt, nämlich eine Handhabe gegen die ansässige TrinkerInnen- und Obdachlosenszene zu haben, wurde deutlich, als diese gleichzeitig forderte, dass der Konsum von Alkohol innerhalb genehmigter Freischankflächen weiterhin erlaubt sein sollte. Mit der Feststellung, dass Alkoholkonsum nicht typischerweise die Gefahr von Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Lärmbelästigungen erhöht, erklärte das OVG Magdeburg die Einrichtung von Alkoholverbotzonen am 17.03.2010 für rechtswidrig (Tomerius 2015, 417).

Stärker noch als durch Sondernutzungsverordnungen wird das Verhalten obdachloser Personen durch GAV eingeschränkt. Der Geltungsbereich dieser Verordnungen erstreckt sich auf Flächen, die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind und alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen. Im Gegensatz zu GSSO, die ein Eingreifen der Ordnungsbehörden nur dann rechtfertigt, wenn eine konkrete Gefahr besteht, reicht bei GAV das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Die aufzunehmenden Tatbestände werden von den Kommunen definiert und in die GAV aufgenommen. (Kugelmann 2006)

Grundsätzlich gelten im Rahmen der GAV festgelegte Tatbestände für alle NutzerInnen des öffentlichen Raumes gleichermaßen. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch schnell deutlich, dass sich einige Festlegungen auf die Regulierung und Kontrolle von Verhaltensweisen beziehen, die die notwendige Folge eines Lebens auf der Straße sind. In Ermangelung einer Wohnung, schlafen obdachlose Personen auf Parkbänken, gehen im Gebüsch auf Toilette und nutzen Brunnen als Trinkwasserspender. Diese Verhaltensweisen finden unter folgendem Wortlaut Eingang in viele GAV: verboten ist demnach „das Nächtigen im öffentlichen Raum“, „die Verrichtung der Notdurft im öffentlichen Raum“ und „die Zweckentfremdung städtischen Mobiliars“. Obdachlose Personen sind von der ordnungsrechtlichen Ahndung dieser Festlegungen signifikant häufiger und schwerwiegender betroffen als der wohnende Teil der Stadtbevölkerung. Trotz der prinzipiellen Allgemeingültigkeit haben GAV mit Blick auf obdachlose Personen eine höchst selektive und kriminalisierende Wirkung. Da obdachlose Personen nie explizit erwähnt werden, fällt es schwer, eine zielgerichtete Kriminalisierung nachzuweisen. Hinderlich wirken darüber hinaus die scheinbare Trivialität der Festlegungen (z.B. das Verbot, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen) und die selbsterklärende Notwendigkeit (z.B. das Verbot des Defäkierens im öffentlichen Raum). Hinzu kommt, dass die Tatbestände innerhalb der GAV für sich betrachtet als singuläre Sachverhalte ohne Zusammenhang erscheinen. Wenn man jedoch bedenkt, dass es obdachlosen Person dadurch weder mög-

²⁰ Hier heißt es wörtlich „§ 360 Landstreicherei. (1) Wer sich aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit mittellos und ohne festes Unterkommen

²¹ Bei einer abstrakten Gefahr handelt es sich um „eine Sachlage, bei der erfahrungsgemäß und typischerweise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Eintritt eines Schadens zu erwarten ist“ (Wehr 2012, 133)

lich ist, im öffentlichen Raum zu nächtigen, noch ihre Notdurft zu verrichten oder Brunnenwasser zum Trinken zu nutzen, ergibt sich aus den Einzelmaßnahmen ein strategisches Gesamtbild. Indem lebenssituationsbedingte Verhaltensweisen kriminalisiert werden, geraten obdachloser Personen nicht nur zwangsläufig, sondern auch regelmäßig in das Fadenkreuz der Ordnungsbehörden. Die Kommunen argumentieren, dass es sich bei der Aufnahme der genannten Tatbestände in die GAV um notwendige Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt ohne eine stichfeste Begründung zu liefern.

3 | Obdachlosigkeit und Sichtbarkeit

Obdachlosigkeit kann nur solchen Personen angesehen werden, die nicht (mehr) auf ihr äußeres Erscheinungsbild und Verhalten achten können oder wollen.

In dem Moment, in dem kommunale Präventionsstrategien versagen, wird die Pflicht zur Beseitigung von Obdachlosigkeit zur Notwendigkeit des Umgangs mit obdachlosen Personen im öffentlichen Raum. Im Ideal der europäischen Stadt ist der öffentliche Raum ein Ort der Diversität. Folgt man Lyn Lofland (1973), ist er der Ort, an dem man dem Fremden und Unbekannten begegnet. Im städtischen Alltag übernimmt der öffentliche Raum dementsprechend eine wichtige Sozialisationsfunktion. Indem man mit anderen Lebensstilen konfrontiert wird, bildet man sich, man erwirbt Kenntnisse über die Diversität und Vielfalt der städtischen Gesellschaft, kann Vorurteile abbauen und Toleranz fördern. Nicht immer lässt sich dieser idealistische Anspruch mit der städtischen Realität vereinbaren. Der öffentliche Raum ist vor allem der Ort, an dem die Städte versuchen, ein positives Image zu vermitteln, KonsumentInnen zum Geldausgeben zu ermuntern, TouristInnen zum erneuten Besuch zu animieren und InvestorInnen von der Attraktivität des Standortes zu überzeugen. Sichtbare Folgen sozialer Ungleichheit, zu denen insbesondere obdachlose Personen gehören, gefährden dann nicht nur das subjektive Sicherheitsgefühl der NormalbürgerInnen (vgl. 2.), sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Städte. Genau an dieser Stelle lässt sich die Sozialisationsfunktion nicht mehr mit der Repräsentationsfunktion vereinbaren. Personen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes oder ihres Verhaltens nicht dem gewünschten Vermarktungs-Habitus entsprechen, geraten in das Fadenkreuz der Sicherheits- und Ordnungsbehörden. Das zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Verdrängung unerwünschter Personengruppen wurde bereits vorgestellt.

Obdachlose Personen werden aufgrund ihrer Lebenssituation vielfach als „NormabweichlerInnen“ oder „deviante Individuen“ bezeichnet. Dabei wissen sie besser als die meisten anderen StadtbewohnerInnen, wie man sich „normal“ verhält, um nicht aufzufallen und unsichtbar zu bleiben. Die Motive dieser bisweilen äußerst kreativen Coping-Strategien sind vielfältig. Während die einen versuchen, den Anschein der Normalität aufrecht zu erhalten, um Vertreibungen, Stigmatisierungen, Diskriminierungen, Anfeindungen und schließlich auch repressiven Maßnahmen aus dem Weg zu gehen, werden die anderen von dem Bedürfnis angetrieben, ihre Würde zu bewahren und sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen. Selbstschutz, sich nicht gehen zu lassen und gegen die Obdachlosigkeit zu kämpfen, sind weitere zentrale Motive. Um nicht aufzufallen, halten sich obdachlose Personen z.B. an belebten Orten wie der Fußgängerzone oder Bahnhöfen auf. Bahnhöfe haben den zusätzlichen Vorteil, dass es keine Aufmerksamkeit erregt, wenn man eine Vielzahl von Taschen und Beuteln bei sich trägt. Das sichere und kostengünstige Verstauen des verbliebenen Besitzes ist ein zentrales Problem beim Sich-unsichtbar-Machen. Obdachlose Personen, die ihren Besitz nicht ständig mit sich herumtragen können oder wollen, verstecken diesen häufig in öffentlichen Grünanlagen oder nutzen die Schließfächer in den Bahnhöfen. Während die erste Möglichkeit das Risiko birgt, dass der Besitz durch das Grünflächenamt entsorgt wird, bringt die zweite Lösung den Nachteil mit sich, dass eine Nutzungsgebühr fällig wird. Eine weitere Strategie unentdeckt zu bleiben, ist das Tragen von Berufskleidung. Ein schmutziger Blaumann mit dem Logo einer Baufirma darauf, erweckt den Anschein, dass die obdachlose Person gerade von der Arbeit kommt. Nach Auskunft obdachloser Personen ist es darüber hinaus von entscheidender Bedeutung, in Bewegung zu bleiben. Wer sich zu lange und wiederholt, ohne beschäftigt zu wirken, an einem Ort aufhält, macht sich verdächtig und zieht die Aufmerksamkeit von Ordnungskräften auf sich.

Den Schein der Normalität aufrecht zu erhalten, ist ohne die Verfügbarkeit einer Wohnung ein Kraftakt. Es erfordert nicht nur Kreativität und Willenskraft, sondern auch eine genaue Kenntnis der Hilfsangebote, sowie die Fähigkeit zur Strukturierung des Tagesablaufes. Das wiederum ist nur Personen möglich, die bei klarem Verstand sind. Psychische Erkrankungen und die Abhängigkeit von Suchtmitteln wirken sich hemmend auf die Coping-Fähigkeiten der Betroffenen aus. Je belasteter das psychische

und physische Befinden einer obdachlosen Person ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie eine gleichgültige oder resignierende Haltung gegenüber ihrer Lebenssituation entwickelt. Diese findet Ausdruck in der Vernachlässigung des äußeren Erscheinungsbildes und/oder in Verhaltensweisen, die den Ordnungskräften einen Grund zum Eingreifen bieten. Mit anderen Worten sind die Personen, denen man ihre Obdachlosigkeit aufgrund ihres mentalen oder körperlichen Zustands ansieht oder anmerkt, nicht nur genau die Personen, die besonders gefährdet und hilfebedürftig sind, sondern auch die Personen, die besonders häufig zum Opfer repressiver Maßnahmen werden. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass man den meisten obdachlosen Personen ihre Obdachlosigkeit gar nicht ansieht.

Das Selbst-Unsichtbarmachen obdachloser Personen hat weitreichende Konsequenzen. Erstens unterstützen obdachlose Personen damit unbeabsichtigt die Ziele der städtischen Repressionspolitik. Zweitens wird es noch schwieriger, die tatsächliche Anzahl obdachloser Personen zu bestimmen (vgl. 1.1). Drittens erscheint der zahlenmäßige Umfang der von Obdachlosigkeit betroffenen Personen geringer; auf diese Weise bleibt nicht nur der akute Handlungsdruck auf die Kommune gering, sondern es wird auch leichter, Obdachlosigkeit als selbstverschuldetes Problem einzelner Personen zu präsentieren. Viertens gelangen Außenstehende eher zu dem Schluss, dass nur Personen von Obdachlosigkeit betroffen sind, die entweder psychisch krank oder suchtmittelabhängig sind; daraus ergibt sich ein stark verzerrtes Bild von obdachlosen Personen in der öffentlichen Wahrnehmung (vgl. 4.).

4 | Obdachlosigkeit in der individuellen und gesellschaftlichen Wahrnehmung

Die diffuse individuelle und gesellschaftliche Wahrnehmung obdachloser Personen bildet die Basis für die Durchsetzung repressiver Maßnahmen.

Das Ende der 1960er Jahre markierte einen Wendepunkt in der Wahrnehmung obdachloser Personen. Mit der Streichung des Landstreicherparagraphen aus dem StGB (vgl. 2.2), der zunehmenden Pluralisierung der Lebensstile und der Anerkennung sozialwissenschaftlicher Erklärungsmodelle ging ein Wandel in der Wahrnehmung marginalisierter Personen einher. So auch bei obdachlosen Personen. Die Gründe für Obdachlosigkeit wurden nun nicht mehr ausschließlich in den Fehlentscheidungen der Betroffenen oder gar in einer genetischen Veranlagung (Wandertrieb) gesucht, sondern zunehmend als die Folge gesamtgesellschaftlicher Entwicklung betrachtet. Während sich der Wandel in der Beurteilung der Gründe für Obdachlosigkeit u.a. auch in der sprachlichen Reformierung des §72, Abs. 1 BSHG widerspiegelte²², hat er bis heute nur in Teilen Eingang in den gesellschaftlichen Diskurs um Obdachlosigkeit gefunden.

Einer Studie des Heidelberger Institut Sinus Sociovision zufolge haben gerade einmal vier Prozent der Deutschen persönlichen Kontakt zu einer obdachlosen Person (Frank-Landkammer 2008, 12). Diese Informationslücke wird mithilfe der Berichterstattung in den Medien und der Darstellung in der Politik geschlossen. Politik und Medien verfügen dementsprechend über eine Art Informationsmonopol, das es ihnen ermöglicht, den Diskurs über Obdachlosigkeit zu prägen und zu lenken. Die Berichterstattung kennzeichnet sich durch ein hohes Maß an Ambivalenz: in Abhängigkeit von den Jahreszeiten wird entweder ein besorgtmitleidender oder ein genervt-repressiver Ton angeschlagen. So berichten die Medien im Winter regelmäßig über die Bettendefizite in den Hilfeeinrichtungen und rufen zu Solidarität gegenüber obdachlosen Personen auf, die vor der winterlichen Kälte und dem Erfrierungstod geschützt werden müssen. Derweil nutzen hochrangige KommunalpolitikerInnen in der Weihnachtszeit die Gelegenheit, sich volksnah und warmherzig zu präsentieren, indem sie obdachlosen Personen persönlich ein Festessen servieren. Im Sommer häufen sich dann Berichte über die Beschwerden von AnwohnerInnen, die sich von obdachlosen Personen in Parkanlagen gestört fühlen und von den Ordnungsbehörden ein härteres Vorgehen erwarten. Währenddessen fordern Ge-

²² Seit 1974 geht es hier nicht mehr um Hilfen für „Gefährdete auf Grund des Mangels an innerer Festigkeit“, sondern um „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“.

schäftstreibende die Kommunen auf, die Präsenz obdachloser Personen in den Innenstädten zu reglementieren, weil sie das Image und die Konsumbereitschaft gefährden²³.

Neben der saisonalen Verschiebung in der Tonlage, kennzeichnet sich die mediale Berichterstattung über obdachlose Personen durch die Präsentation öffentlichkeitswirksamer Einzelfälle, die ein stereotypes Bild vom „Odachlosen an sich“ vermittelt (vgl. Neupert 2010). MedienkonsumentInnen werden Kriterien an die Hand gegeben, mithilfe derer sie obdachlose Personen z.B. anhand ihres Verhaltens oder Aussehens im öffentlichen Raum erkennen können. Aufgrund der mangelnden persönlichen Kontakte mit obdachlosen Personen findet kaum eine kritische Reflexion der politisch-medial vermittelten Inhalte und Bilder statt. Das ist insofern auch nicht notwendig, als dass sich im öffentlichen Raum eine ausreichende Anzahl von Personen aufhält, die dem transportierten Stereotyp entspricht. Der bärtige alleinstehende Mann Mitte 50, der mit einer Flasche Bier in der einen und prall gefüllten Tüten in der anderen Hand in schmutziger Kleidung in der Innenstadt umherläuft, wird durch selektive Wahrnehmung zu einer „Selbsterfüllenden Prophezeiung“ (vgl. Merton 1968, 477).

Auf (kommunal-)politischer Ebene ermöglicht das Informationsdefizit der Bevölkerung den Kommunen, obdachlose Personen als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen. Wie Bernd Belina (1999, 60) und Jan Wehrheim (2006, 25) zeigen konnten, lassen sich dadurch nicht nur repressive Maßnahmen gegen obdachlose Personen im öffentlichen Raum problemlos legitimieren, sondern auch subjektive Unsicherheitsgefühle der nicht-obdachlosen Bürger heraufbeschwören (vgl. 2.). Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig verwunderlich, wenn Wilhelm Heitmeyer (2007; 2005) in seinen Studien zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ eine abwertende und verständnislose Haltung gegenüber obdachlosen Personen diagnostiziert. In Anbetracht der Tatsache, dass bei Heitmeyers Befragungen 34% (ebd.) der Aussage zustimmten, dass obdachlose Personen aus den Fußgängerzonen entfernt werden sollten, kann diese abwertende Haltung als eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchsetzung repressiver Maßnahmen gegen obdachlose Personen im öffentlichen Raum angesehen werden.

In der gleichen Befragung bejahten 32,9 % die Frage, ob sie glauben, dass obdachlose Personen arbeitsscheu seien. Dieses Ergebnis kann als Indikator für eine weitere Dimension im Diskurs um Obdachlosigkeit betrachtet werden. Dieses Mal steht die Frage nach der Schuld für die Obdachlosigkeit einer Person im Vordergrund. Im Alltagsdiskurs über Obdachlosigkeit begegnet man häufig der Aussage „In Deutschland muss niemand obdachlos sein.“ Diese Feststellung kann einerseits als Ausdruck des Vertrauens in die Zuverlässigkeit des deutschen sozialen Sicherungssystems verstanden werden (vgl. 2. Security-Komponente von Sicherheit). Im Umkehrschluss impliziert diese Aussage aber auch, dass obdachlose Personen an ihrer Obdachlosigkeit selbst schuld sein müssen²⁴. Teresa Gowan (2010) beschreibt diese Redensart über obdachlose Personen als „sin-talk“. Der sin-talk ist in ein gesellschaftliches Selbstverständnis eingebettet, das ihre Mitglieder in zwei Kategorien einteilt: nützlich und überflüssig (Heitmeyer & Endrikat 2008). Nützlich sind Mitglieder dann, wenn sie entweder zum Wohlstand der Gesellschaft beitragen oder an ihm teilhaben können. Obdachlose Personen werden vor diesem Hintergrund im doppelten Sinn als überflüssig eingestuft: in den Augen der Mehrheitsgesellschaft sind sie weder produktiv (weil angenommen wird, dass sie keiner Arbeit nachgehen), noch verfügen sie über die notwendigen finanziellen Mittel, um am Wohlstand teilzuhaben (Takahashi 1996). Mehr noch: wegen ihrer angenommenen mangelhaften Anpassungs- und Integrationsbereitschaft stellen sie einen Kostenfaktor für die steuerzahlenden BürgerInnen dar. In der modernen Leistungsgesellschaft gibt es weder Platz, noch Verständnis für solche Personen. Wie Heitmeyer und Endrikat (2008: 167) nachweisen konnten, resultiert daraus nicht nur eine Abwertung obdachloser Personen, sondern eine allgemeinen Entsolidarisierung gegenüber sozial marginalisierten Personengruppen.

Die Implikationen der sin-talk Perspektive werden auch in der politischen Praxis deutlich: so warf der ehemalige CDU-Vorsitzende und Rechtsdezernent der Stadt Frankfurt (Wolfram Brück) dem damaligen Oberstaatsanwalt der Stadt Frankfurt am Main (Werner Koch) Strafvereitelung durch die unzutreffende Interpretation des Notstandsparagraphen (§35 Abs. 1 StGB (Entschuldigender Notstand)) vor. Hier heißt es, „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.“ Dieser Paragraph wurde von Koch zugunsten obdachloser Personen ausgelegt,

²³ So deutliche Worte wie der ehemalige Sprecher des Forum Stadt-Marketing der Stadt Düsseldorf, sind dabei dennoch eine Seltenheit: „Odachlose aber sind wie Graffiti und Taubenkot, kein Anblick, der zur Steigerung von Attraktivität und Kaufkraft beiträgt. [...] Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung auf den Straßen sind die wichtigsten Ziele der Stadt Düsseldorf [...]. Hauptsache die Obdachlosen sind weg.“ (Neue Rheinische Zeitung v 13.03.1997, 21)

²⁴ Eine Schlussfolgerung, die, wie sich in Gesprächen mit obdachlosen Personen im Rahmen meiner empirischen Forschung gezeigt hat, auch die obdachlose Personen selbst internalisiert haben.

indem er feststellte, dass obdachlose Personen, wenn sie z.B. im Winter zum Schutz vor dem Erfrierungstod in den Vorraum einer Bank eindringen und damit Hausfriedensbruch begehen, nicht bestraft werden dürfen. Mit Verweis auf den zweiten Teil des Paragraphen lehnte Brück diese Lesart ab; hier heißt es, „Dies [die Strafbefreiung] gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat [...], zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen [...]“ (§35 Abs. 1 StGB). (vgl. Der Spiegel 29.12.1980)

Sin-talk findet häufig in Verbindung mit einer zweiten Form der Redensart über obdachlose Menschen statt. Im „sick-talk“ werden mentale Erkrankungen und/oder Suchtmittelabhängigkeiten einer Person für deren Obdachlosigkeit verantwortlich gemacht. Insbesondere die Abhängigkeit von Alkohol wird in diesem Zusammenhang nicht als Krankheit angesehen, sondern als bewusste Entscheidung, die mit Willenskraft einfach überwunden werden könnte. Daraus erwächst nicht nur der Vorwurf, dass obdachlose Personen an ihrer Lebenssituation selbst schuld seien (sin-talk), sondern auch dass sich obdachlose Personen in die „soziale Hängematte“ (Heitmeyer und Endrikat 2008: 175) legen und das Geld der steuerzahlenden BürgerInnen lieber in Alkohol investieren, als sich um einen Job zu bemühen. Groll und Unverständnis gegenüber obdachlosen Personen überlagern dann den Blick für Gründe der Obdachlosigkeit, die außerhalb des Einflussbereiches der Betroffenen liegen.

Im „system-talk“ werden strukturelle und systembedingte Entwicklungen wie etwa der Rückzug des deutschen Staates aus der sozialen Wohnraumversorgung, das Auseinanderbrechen sozialer Netzwerke durch steigende Mobilitätsanforderungen, der Mangel an bezahlbarem Wohnraum, eine fehlerhafte Sozialgesetzgebung oder die allgemeine Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse für die Obdachlosigkeit einer Person verantwortlich gemacht.

Im alltäglichen Diskurs durchdringen sich alle drei Redensarten über Obdachlosigkeit. Dadurch wird nicht nur eine differenzierte Betrachtung von Obdachlosigkeit als soziales und gesamtgesellschaftliches Problem erschwert (system-talk). Widersprüchliche Informationen über die Ursachen von Obdachlosigkeit erzeugen eine innere Zerrissenheit, die aufgrund der mangelhaften Informationen über Obdachlosigkeit in Deutschland nicht gelöst werden kann. In Kombination mit den theoretischen Schlussfolgerungen von Hartmut Hirtenlehner (2006), dass Menschen dazu tendieren, ihre abstrakten Ängste auf obdachlose Personen zu projizieren (vgl. 2.), der Feststellung, dass Medien und Politik ein realitätsverzerrendes Bild vermitteln und der Beobachtung, dass all diese Befunde in ein gesellschaftliches Selbstverständnis eingebettet sind, das Mitglieder ohne wirtschaftlichen Nutzen abwertet und der Tatsache, dass die Öffentlichkeit nur in Extremfällen gegen repressiven Maßnahmen protestiert (vgl. 5.), kann davon ausgegangen werden, dass die Schuldfrage der Obdachlosigkeit überwiegend mit der Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen beantwortet wird (sin-talk). Diese Individualisierung der Schuldfrage der Obdachlosigkeit bildet gesellschaftstheoretische Basis für die Durchsetzung repressiver Maßnahmen und eine akzeptierende Haltung gegenüber der Kriminalisierung obdachloser Personen²⁵.

5 | Repressionspolitik in der Praxis

Repressive Maßnahmen haben keine absolute Wirkkraft.

Mithilfe von GAV und Sondernutzungsverordnungen haben sich die Städte ein repressives Instrumentarium geschaffen, das es ihnen ermöglicht, obdachlose Personen zu kriminalisieren und so aus dem Sichtfeld der NormalbürgerInnen zu verdrängen. Orte, die von besonderer Bedeutung für die Eindruckssteuerung der Städte sind, werden im Zuge dessen besonders intensiv überwacht und kontrolliert. Liest man in diesem Kontext die einschlägige Literatur über die Neoliberalisierung (z.B. Smith 1996), Kommodifizierung (z.B. Zukin 1996), Kommerzialisierung (z.B. Harvey 2006) und Pönalisierung (z.B. Wacquant 2009), dürften sich im öffentlichen Raum und insbesondere an den Orten, die für die Imagevermittlung der Städte von besonderer Bedeutung sind, weder obdachlose, noch bettelnde oder trinkende Personen aufhalten. Es stellt sich deshalb die Frage, warum es trotzdem

²⁵ Wie Saunders & Campbell (2006) feststellen, muss sich die Mehrheitsgesellschaft dadurch auch nicht mehr mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern sie eine Teilschuld an der Obdachlosigkeit trägt: „If the activities of those who are homeless can be made into crimes, then they can be „justly“ condemned, and the rest of us are off the hook. If homeless people can be turned into criminals, then the sin and guilt of our social order can be heaped upon their shoulders.“ (ebd. 125).

so viele Personen gibt, die, obwohl sie entweder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes oder wegen ihrer Verhaltensweisen eigentlich in den Fokus von Ordnungskräften rücken müssten, in genau diesen Räumen präsent sind.

(1) Eine erste mögliche Erklärung für diesen Umstand ist, dass mithilfe repressiver Maßnahmen bestimmte Verhaltensweisen zwar reguliert, nicht aber gänzlich verboten werden können. So ist z.B. das stille oder passive Betteln im Gegensatz zum aggressiven Betteln erlaubt und muss demzufolge toleriert werden²⁶. Der Grund für die Anwesenheit obdachloser Personen ist vor diesem Hintergrund die begrenzte Wirkkraft der repressiven Maßnahmen. Wenn Städte versuchen, die Wirksamkeit der repressiven Maßnahmen durch eine Verschärfung derselben zu erhöhen, bewegen sie sich nicht nur mit Blick auf eine mögliche Verletzung von Menschenrechtsvorschriften auf einem schmalen Grat.

(2) Die Stadtgesellschaft akzeptiert ein repressives Vorgehen gegen obdachlose Personen nur bis zu einem gewissen Punkt. Das zeigt sich z.B. am Beispiel der Demonstrationen gegen den „Obdachlosen-Zaun“ unter der Kersten-Miles Brücke in Hamburg-Mitte. Als im Jahr 2011 bekannt wurde, dass Ordnungsbehörden aufgrund von Beschwerden durch AnwohnerInnen, einen Metallzaun errichteten, der obdachlose Personen explizit vom Lagern unter der Brücke abhalten sollte, führten heftige Proteste nach wenigen Wochen zu einer Demontage. Der Bau des Zauns war nicht der erste Versuch, gegen obdachlose Personen vorzugehen. Zuvor installierte das Grünflächenamt unter der Brücke große Steine und schnitt das Buschwerk zurück. In der offiziellen Begründung hieß es, dass es sich dabei um Verschönerungsmaßnahme handelte. Der inoffizielle Nebeneffekt: die Steine sorgten dafür, dass das Regenwasser unter der Brücke schlechter abließ und große Bereiche so feucht hielt, dass die obdachlosen Schutzsuchenden hier nicht länger schlafen konnten. Damals gab es jedoch keine Proteste; auch nicht als wenige Wochen nach der Demontage des Zauns ein kleines Feuer unter der Brücke ausbrach, das einen schwarzen Rauchstreifen am Brückenbogen hinterließ. Dieser Rauchstreifen wurde von den Ordnungsbehörden hinreichender Grund für Renovierungsarbeiten präsentiert. Seither ist der gesamte Bereich mit Bauzäunen abgegrenzt. Renovierungsarbeiten fanden bisher nicht statt (vgl. Hamburger Abendblatt 23.07.2014).

Offensichtlich gibt es einen Tipping-Point, bis zu dem repressive Maßnahmen von NormalbürgerInnen entweder akzeptiert oder nicht bemerkt werden. Größere Teile der Öffentlichkeit protestieren daher nur im Falle eindeutiger und/oder extremer Beispiele, bei denen repressive Maßnahmen eine (inkonsistente) moralische Grenze überschreiten und darüber hinaus medial aufbereitet werden. Das zeigt sich nicht nur im Falle des Hamburger Obdachlosen-Zauns, sondern auch bei der Installation von Metallspitzen in London (The Telegraph 07.06.2014) oder der Montage eines Käfigs um Parkbänke im französischen Angoulême (The Telegraph 26.12.2014). (Mangelnde) Sichtbarkeit, Greifbarkeit und Eindeutigkeit sind Begriffe, die sich wie ein rotes Band durch Debatten rund um repressive Maßnahmen gegen obdachlose Personen ziehen.

(3) Als weiterer Grund für die Präsenz obdachloser Personen können informelle Arrangements zwischen obdachlosen Personen und Geschäftstreibenden/ Ordnungskräften angeführt werden. Zentral ist hierbei die Feststellung, dass repressive Strategien in top-down Diktion von städtischen EntscheidungsträgerInnen entwickelt werden, die praktische Umsetzung aber in der zwischenmenschlichen Interaktion erfolgt. In der städtischen Realität wird die abstrakte und anonyme Masse der obdachlosen Personen zu einzelnen Individuen und Persönlichkeiten. Nicht selten treffen Geschäftstreibende Vereinbarungen mit obdachlosen Personen. Das Ergebnis ist eine win-win Situation. So erlauben Geschäftstreibende obdachlosen Personen die Nutzung des überdachten Eingangsbereiches ihres Ladens als Nachtlager, wenn sie den Bereich vor Geschäftsbeginn wieder sauber verlassen. Auf diese Weise hat die obdachlose Person nicht nur einen permanenten und geschützten Übernachtungsplatz. Sie kann darüber hinaus nicht von Ordnungsbeamten vertrieben werden, weil sie sich auf dem Grundstück einer Privatperson befindet, auf dem das Hausrecht gilt. Geschäftstreibende profitieren von der Anwesenheit der obdachlosen Personen ebenfalls auf zweifache Weise: zum einen ist ihr Geschäft in der Nacht besser vor Einbrüchen geschützt. Zum anderen verunreinigt niemand den Eingangsbereich. Solche gegenseitigen Vereinbarungen gibt es auch zwischen obdachlosen Personen und Ordnungskräften. Während Vereinbarungen zwischen obdachlosen Personen und Geschäftstreibenden/ Ordnungskräften häufig das Ergebnis gegenseitiger Annäherung und Interaktion sind, gibt es in der städtischen Praxis weitere Beispiele, in denen die Präsenz obdachloser Personen unter bestimmten Umständen toleriert wird. So dürfen obdachlose Personen z.B. auf der Hamburger Ree-

²⁶ Still bettelnde Personen können nur zum Gehen aufgefordert werden, wenn sie sich entweder im Geltungsbereich der Hausregeln eines Geschäftes befinden oder wenn sie ein Hindernis für den fließenden Verkehr darstellen.

perbahn, die einen der wichtigsten touristischen Anziehungspunkte bildet, Matratzenlager aufschlagen, während ein solches Verhalten in der Hamburger Fußgängerzone undenkbar wäre.

Auch wenn es sich dabei um personenabhängige Einzelfälle handeln mag, sind diese informellen Bruchstellen offensichtlich in der Lage, die Vorgaben der Repressionspolitik zu unterwandern. Eine Analyse der Bedingungen, unter denen solche Arrangements möglich sind, könnte einen Startpunkt für die Entwicklung innovativer Lösungsmöglichkeiten bilden, die eine friedliche Koexistenz ermöglichen.

Fazit | Dialektik als Chance

Repressionspolitik ist ineffektiv und blockiert den Weg für die Entwicklung innovativer Strategien.

Seit 2010 steigen die Obdachlosenzahlen in Deutschland. Eine genaue Evaluation der Ursachen und sozio-strukturellen Merkmale der betroffenen Personen ist unabdingbar, um die Leistungsfähigkeit der kommunalen Hilfesysteme im Hinblick auf ihre Bedarfsgerechtigkeit prüfen zu können. In der Praxis wird an vielen Stellen deutlich, dass die Kommunen mit der Verhinderung und Bekämpfung von Obdachlosigkeit im Rahmen ihrer Unterbringungspflicht überfordert sind. Repressionspolitik kann als ein Ergebnis dieser Überforderung interpretiert werden. Immer wenn repressive Strategien zum Einsatz kommen, wird die Bekämpfung von Obdachlosigkeit zu einem Kampf gegen obdachlose Personen.

Obdachlosigkeit ist eine soziale Problemlage, deren Ursachen augenscheinlich nicht nur bei individuellen Fehlentscheidungen der Betroffenen zu suchen sind (sin-talk). Längst ist klar, dass es auch keinen genetisch veranlagten Wandertrieb gibt, der Personen dazu bringt, als Nichtsesshafte nach Art eines/einer LandstreicherIn von Stadt zu Stadt zu ziehen (sick-talk). Obdachlosigkeit ist das Resultat gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen (system-talk). Strukturelle und systembedingte Rahmenbedingungen spielen bei der Entstehung von Obdachlosigkeit eine wesentliche Rolle (vgl. 4.). Kommunen sind in dieser kollektiven Betrachtungsweise als der Ort, an dem abstrakte, gesamtgesellschaftliche Prozesse, die zu Obdachlosigkeit führen, in Form obdachloser Personen konkret werden. Die Beobachtung, dass die Kommunen unfähig sind, Obdachlosigkeit zu beenden, ist vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich. Zu Recht fordern VertreterInnen der Wohnungslosenhilfe nicht nur eine kommunale Strategie gegen Obdach-/Wohnungslosigkeit, sondern auch eine nationale²⁷ (BAG W 2014). Bund, Länder und Kommunen müssen bei der Entwicklung einer integrierten Lösungsstrategie gleichermaßen in die Pflicht genommen werden. Die Spurensuche nach den Gründen für Obdachlosigkeit kann deshalb nicht erst auf kommunaler Ebene beginnen.

Kommunen als „Opfer des Systems“ zu betrachten, denen nichts anderes übrig bleibt, als Obdachlosigkeit primär als Thema der Sicherheits- und Ordnungspolitik zu verhandeln, wäre jedoch falsch; denn letztendlich werden die strategischen Entscheidungen zum Umgang mit obdachlosen Personen im öffentlichen Raum auf kommunaler Ebene getroffen. Obdachlosigkeit mit repressiven Maßnahmen zu begegnen, ist eine bewusste Entscheidung. Die Städte haben ihre Politik seit den 1990er Jahren zunehmend an eine Marktlogik angepasst, die auf den Prinzipien des New Public Managements beruht. Dadurch steigt die Wettbewerbsfähigkeit der Städte während ihre Integrations- und Ausgleichsfähigkeit sinkt (vgl. Heitmeyer 1998 „Integrationsmaschine Stadt“). Der öffentliche Raum übernimmt dabei die Rolle einer repräsentativen Visitenkarte. Die Präsenz obdachloser Personen wird in diesem Zusammenhang als image- und konsumschädigend eingeschätzt. In dieser Logik erscheinen repressive Maßnahmen gegen obdachlose Personen als notwendiger Schritt zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit.

Repressionsstrategien mit Fokus auf Verdrängung sind häufig das Ergebnis strategischer Entscheidungen. Nicht selten werden sie unter dem Druck einflussreicher Lobbyisten aus der Privatwirtschaft beschlossen, die sich in Interessengemeinschaften zusammenschließen, um den Handlungsdruck auf die Kommunen zu erhöhen. Letztlich lässt sich die Durchsetzung wirtschaftsbezogener Partikularinteressen unter Vernachlässigung der lebensweltlichen Konsequenzen für obdachlose Personen (und andere marginalisierte Gruppen) aber nur erreichen, wenn diese Interessen mit denen der Kommunen in Einklang stehen. Während die Kommunen argumentieren, dass es sich bei der Ergreifung repressiver Maßnahmen um Entscheidungen zum Schutz des Gemeinwohls handelt, die auf lange Sicht zur Prosperität der Kommune beitragen und von der auch der soziale Sektor in Form erhöhter Investitionen profitiert, argumentieren andere, dass es sich hierbei um die fahrlässige Ausübung von Macht handelt, bei der der Schutz obdachloser Personen wirtschaftlichen Interessen zum Opfer fällt (Hradil 1980, 28f.).

Mithilfe der strategischen Unsichtbarmachung und Verdrängung obdachloser Personen (und anderer marginalisierter Gruppen) soll die Illusion einer urbanen Welt ohne soziale Probleme erzeugt werden, die von der Mehrheitsgesellschaft oft stillschweigend gebilligt wird (vgl. 4.). Diese Disneyfizierung (Bryman 2004) der Städte, bei der obdachlose Personen progressiv zunächst aus

²⁷ Ein solcher Beschluss hätte unabhängig von der Einigung auf verbindliche Meilensteine im Kampf gegen Wohnungs-/Obdachlosigkeit, insbesondere auch einen symbolischen Charakter; denn es geht nicht nur darum, offiziell anzuerkennen, dass es Wohnungs-/Obdachlosigkeit in Deutschland gibt, sondern vor allem, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt, mit dem die Kommunen nicht alleine gelassen werden können.

dem Sichtfeld und dann aus den Köpfen der NutzerInnen verschwinden sollen, hat bedeutende Konsequenzen: für obdachlose Personen führen forcierte Ortswechsel zu einer weiteren Prekarisierung ihrer Lebenssituation, weil die Aufrechterhaltung eines routinierten Tagesablaufes, der obdachlosen Personen Stabilität und Sicherheit bietet, verhindert wird. Helfende, wie etwa StraßensozialarbeiterInnen, verlieren durch die Verdrängung ihre Klientel aus den Augen. Gleichzeitig vergeuden Ordnungskräfte für die Durchsetzung der repressiven Maßnahmen Zeit und Ressourcen, die ihnen bei der Bekämpfung von Kriminalität fehlen. Die Verdrängung obdachloser Personen aus öffentlichen Räumen ist der Ausgangspunkt für einen Teufelskreis, der einen lösungsorientierten Umgang mit Obdachlosigkeit unmöglich macht.

Betritt man den öffentlichen Raum zeigt sich schnell, dass repressive Maßnahmen zumindest keine absolute Wirkkraft besitzen. Augenscheinlich halten sich immer noch viele obdachlose Menschen, die sowohl äußerlich, als auch in ihrem Verhalten der Zielgruppe repressiver Maßnahmen entsprechen, in vermarktungsrelevanten öffentlichen Räumen auf. Wie sich gezeigt hat, gibt es mehrere Möglichkeiten diese Tatsache zu erklären. (1) Zunächst wurde angeführt, dass Verdrängungsmaßnahmen lediglich einen temporären und verlagernden Effekt und/oder eine zu begrenzte Wirkkraft haben. Diese Erklärungen können als Nachweis für die Ineffektivität repressiver Maßnahmen angesehen werden. In der Konsequenz kann damit entweder ein noch kompromissloseres Vorgehen gegen obdachlose Personen begründet werden oder die Entscheidung, die bisherige Repressionspolitik aufzugeben und alternative Strategien zu entwickeln. (2) Die Präsenz obdachloser Personen kann aber auch als Nachweis interpretiert werden, dass die Repressionspolitik entweder nicht bedingungslos umgesetzt oder dass es informelle Mechanismen gibt, mit deren Hilfe der Einsatz repressiver Maßnahmen umgangen wird.

Plädoyer | Konzentration auf den kleinsten gemeinsamen Nenner

Städtischen EntscheidungsträgerInnen und die FürsprecherInnen der obdachlosen Personen haben ein gemeinsames Ziel: die Bekämpfung von Obdachlosigkeit.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl obdachloser Personen im öffentlichen Raum weiter steigen wird. In Kombination mit der Erkenntnis, dass die gegenwärtigen präventiven Strukturen Obdachlosigkeit nicht verhindern können, ergibt sich die Notwendigkeit, Strategien zum Umgang mit obdachlosen Personen im öffentlichen Raum zu entwickeln. Die Kommunen haben das längst erkannt und neben Präventionsmaßnahmen Repressionsstrategien entwickelt, die sowohl implementiert, als auch institutionalisiert sind.

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten hat sich die Kritik an der Repressionspolitik nicht nur als wenig zielführend erwiesen, sondern sogar zu einer Verhärtung der Fronten zwischen FürsprecherInnen der obdachlosen Personen und den kommunalen Interessenverbänden geführt. Das liegt u.a. daran, dass Obdachlosigkeit ein höchst emotionsgeladenes Thema ist. FürsprecherInnen argumentieren deshalb häufig in einem moralisch-wertenden Duktus. Es geht um Schuldzuweisungen, Vorwürfe, Recht und Unrecht, Gut und Böse, Macht und Unterdrückung, Mitleid und Ignoranz. So nachvollziehbar diese Argumentationslinien sind, sie sind wenig überzeugend, denn der Appell an das soziale Gewissen der Städte reicht offenkundig nicht aus, um diese zu einer Kursänderung zu bewegen. Und dass obwohl doch eigentlich alle Beteiligten das gleiche Ziel verfolgen: obdachlose Personen aus dem öffentlichen Raum verschwinden zu lassen - sei es durch die Verhinderung / Beendigung von Obdachlosigkeit oder durch die Unsichtbarmachung obdachloser Personen. Es lohnt sich, diesen kleinsten gemeinsamen Nenner als Ausgangspunkt für die Entwicklung alternativer Lösungsstrategien zu nehmen. Parallel zur Weiterentwicklung von Präventions- und Frühwarnsystemen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, müssen Strategien zur konzilianter Koexistenz zwischen obdachlosen Personen und anderen Interessengruppen entwickelt und erprobt werden. Eine Analyse von best-practice Beispielen und den Bedingungen, unter denen informelle Arrangements möglich sind, erscheint hier als geeignetes Vorgehen.

Abschließend soll noch einmal betont werden, dass die Unterbringungspflicht der Kommunen nicht nur als rechtliche Verpflichtung verstanden werden muss, sondern vor allem als Schutzauftrag gegenüber obdachlosen Personen.

Literaturverzeichnis

Ayaß, Wolfgang (1995): „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Stuttgart.

Bauman, Zygmunt (2002): Postmodern Ethics. Oxford.

Bauman, Zygmunt (2000): Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit. Hamburg.

Beck, Ulrich (1998): Politics of Risk Society. In: Franklin, Jane (Hrsg.): The Politics of Risk Society. Malden [a.o.]. S. 9-22.

Belina, Bernd (1999): ‚Kriminelle Räume‘. Zur Produktion räumlicher Ideologien. In: Geographica Helvetica (1), S. 59-65.

Bryman, Alan E. (2004): The Disneyization of Society. London [u.a.].

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (05.10.2015): Pressemitteilung. Zahl der Wohnungslosen in Deutschland auf neuem Höchststand. Online-Ressource: http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html (Abruf: 20.10.2015)

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2014): Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland. Online-Ressource: http://www.bagw.de/de/nat_strat/ (Abruf: 25.08.2015)

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (01.08.2013): Schätzung der Wohnungslosigkeit in Deutschland 2003-2012. Internetressource: http://www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/index.html (Abruf: 07.03.2014)

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (23.04.2010): Position der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. Online-Ressource: www.bagw.de/media/.../POS_10_BAGW_Wohnungsnotfalldefintion.pdf (Abruf: 25.08.2015)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Online-Ressource: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a334-4-armuts-reichtumsbericht-2013.pdf?__blob=publicationFile (Abruf: 25.08.2015)

Busch-Geertsema (2010): Defining and Measuring Homelessness. In: O'Sullivan, Eoin; Busch-Geertsema, Volker; Quilgars, Deborah & Pleace, Nicholas (Hrsg.) Homelessness Research in Europe: Festschrift for Bill Edgar and Joe Doherty, S. 19-39.

Der Spiegel (29.12.1980): Stadtstreicher. Abgeschoben und erfroren, S. 40-43. Online-Ressource: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-14339440.html> (Abruf: 25.08.2015)

Deutscher Städtetag (Hrsg.) (1987): Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten. Empfehlungen und Hinweise, DST Beiträge zur Sozialpolitik, 21. Köln.

FEANTSA (o.J.): ETHOS Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit. Online-Ressource: http://www.feantsa.org/spip.php?action=acceder_document&arg=223&cle=eed8d27ffb96c46df4384095038ce2d142c1b97a&file=pdf%2Fat.pdf (Abruf: 20.10.2015)

Frank-Landkammer, Barbara (2008): Caritas und "Menschen am Rande" - wie werden sie gesehen? In: Neue Caritas, 22, S. 9-14.

Gowan, Teresa (2010): Hobos, Hustlers, and Backsliders. Homeless in San Francisco. Minneapolis.

Hamburger Abendblatt (23.07.2014): Protest um den "Obdachlosenzaun" bleibt dieses Mal aus. Online-Ressource: <http://www.abendblatt.de/hamburg/article130465011/Protest-um-den-Obdachlosenzaun-bleibt-dieses-Mal-aus.html#> (Abruf: 20.10.2015)

Harcourt, Bernard (2010): Illusion of Order. The False Promise of Broken Windows Policing. Harvard.

Harvey, David (2006): The Limits to Capital. London [u.a].

Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2007): Deutsche Zustände. Folge 5. 1. Aufl. Frankfurt am Main.

Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2008): Deutsche Zustände. Folge 6. 1. Aufl. Frankfurt am Main.

Heitmeyer, Wilhelm & Endrikat, Kirsten (2008): Die Ökonomisierung des Sozialen. Folgen für ‚Überflüssige‘ und ‚Nutzlose‘. In: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 6. 1. Aufl. Frankfurt am Main. S. 55-72.

Hirtenlehner, Helmut (2006): Kriminalitätsfurcht — Ausdruck generalisierter Ängste und schwindender Gewissheiten? Untersuchung zur empirischen Bewährung der Generalisierungsthese in einer österreichischen Kommune. In: KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 58 (2), S. 307-331.

Hradil, Stefan (2013): Glossar. In: Hradil, Stefan (Hrsg.): Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde. Frankfurt am Main.

Hradil, Stefan (1980): Die Erforschung der Macht. Eine Übersicht über die empirische Ermittlung von Machtverteilungen durch die Sozialwissenschaften. Stuttgart [u.a].

Huttner, Georg (2007): Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörden. Darstellung. 4. Aufl. Wiesbaden.

Kellinghaus, Christoph (2000): Wohnungslos und psychisch krank. Eine Problemgruppe zwischen den Systemen ; Konzepte - empirische Daten - Hilfsansätze. Münster.

Keuschnigg, Marc & Wolbring, Tobias (2015): Disorder, Social Capital, and Norm Violation: Three Field Experiments on the Broken Windows Thesis. In: Rationality and Society, 27 (1), S. 96-126.

Kugelmann, Dieter (2006): Polizei- und Ordnungsrecht. Berlin [u.a.].

Levittan, Michael (2012): The History of Infanticide: Exposure, Sacrifice, and Femicide. In: Browne-Miller, Angela (ed.): Violence and Abuse in Society. Understanding a Global Crisis. Vol. 1 Fundamentals, Effects and Extremes. Denver [u.a.]. S. 83-130.

Lofland, Lyn (1985 [1973]): A World of Strangers: Order and Action in Urban Public Space. Prospect Heights.

MAIS (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) (2011): Förderkonzept zum Aktionsprogramm "Obdachlosigkeit verhindern - Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen". Online-Ressource: http://www.mais.nrw.de/08_PDF/004/110800_foerderkonzept_obdachlosigkeit_verhindern.pdf (Abruf: 15.10.2015)

MAIS (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) (2012): Wohnungslose mit Migrationshintergrund in Nordrhein-Westfalen. Eine Untersuchung zu den Lebenslagen. Online-Ressource: http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/Studie_Wohnungslose_mit_Migrationshintergrund_in_NRW.pdf (Abruf: 25.08.2015)

Merton, Robert (1968): *Social Theory and Social Structure*. New York.

Neue Rheinische Zeitung (13.03.1997): „Weg mit den Bettlern!“ Stadt-Marketing, S. 21.

Neupert, Paul (2010): *Geographie der Obdachlosigkeit. Verdrängung durch die Kommodifizierung des öffentlichen Raums in Berlin*. Berliner Geographische Blätter - BGB. Freie Universität Berlin, Berlin. Zentrum für Entwicklungsländerforschung (ZELF).

Samland, Stefanie (2004): Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts des Landes Bremen. In: *Jurawelt*, 2. Online-Ressource: <http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/14163/por-bremen.pdf> (Abruf: 09.09.2014)

Saunders, Stanley P.; Campbell, Charles L. (2006): *The Word on the street. Performing the scriptures in the urban context*. Eugene.

Schindlauer (2011): *Das Versorgungssystem für Obdachlose in San Francisco*. (unveröffentlichte Diplomarbeit)

Schindlauer (2013): *Befragung Obdachlosigkeit*. (unveröffentlichte online-Befragung, n = 480)

Schindlauer, Sandra (2015): Obdachlose Personen als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Wenn die Sicherheit vor Gefährdung zur Gefährdung von Sicherheit wird. In: *ForumRecht*, 02 (33), S. 53-56.

Schloer, Bernhard (1989): Der Obdachlose als Störer der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit? In: *Deutsches Verwaltungsblatt*, S. 739 ff.

Smith, Neil (2007): Rächen und Renovieren: Vergeltung bei der Renaissance der Stadt. In: Eick, Volker; Sambale, Jens & Töpfer, Eric (Hrsg.): *Kontrollierte Urbanität. Zur Neoliberalisierung städtischer Sicherheitspolitik*. Bielefeld. S. 375-394.

Smith, Neil (1996): *The new urban frontier. Gentrification and the revanchist city*. London, New York.

Steinbach, Rebecca; Perkins, Chloe; Tompson, Lisa; Johnson, Shane; Armstrong, Ben; Green, Judith; Grundy, Chris; Wilkinson, Paul & Edwards, Phil (2015): The effect of reduced street lighting on road casualties and crime in England and Wales: controlled interrupted time series analysis. In: *Epidemiol Community Health*. 1-7. Online Ressource: <http://jjech.bmj.com/content/early/2015/07/08/jjech-2015-206012.full.pdf+html> (Abruf: 25.08.2015)

SZ (12.03.2015): Kaputte Fenster, kaputte Moral? Online Ressource: <http://www.sueddeutsche.de/wissen/us-polizei-kaputte-fenster-kaputte-moral-1.2388135> (Abruf: 25.08.2015)

Takahashi, Lois M. (1996): A decade of understanding homelessness in the USA: from characterization to representation. In: *Progress in Human Geography*, 20, S. 291-310.

The Telegraph (07.06.2014): 'Homeless spikes' installed outside London flats. Online-Ressource:
<http://www.telegraph.co.uk/finance/property/cities/10883541/Homeless-spikes-installed-outside-London-flats.html> (Abruf: 20.10.2015)

The Telegraph (26.12.2014): French city installs anti-homeless cages around benches. Online Ressource:
<http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/france/11314081/French-city-installs-anti-homeless-cages-around-benches.html> (Abruf: 25.08.2015)

Tomerius, Carolyn (2015): Teilnichtigkeit des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. In: NVwZ, 7 2015, 412-415. Online-Ressource: <https://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/zeits/nvwz/2015/cont/nvwz.2015.412.1.htm&pos=0&lasthit=true&hlwords=alkoholverbotszone%C3%90+alkoholverbot+%C3%90+zone+#xhlhit> (Abruf: 25.08.2015)

Van Elsbergen, Gisbert (2005): Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention. Eine qualitativ-empirische Analyse. Wiesbaden.

Vormbaum, Thomas & Rentrop, Kathrin (Hrsg.) (2008): Reform des Strafgesetzbuchs. Sammlung der Reformentwürfe. Band 3: 1959 bis 1996. Berlin.

Wacquant, Loic (2009): Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Ungleichheit. Opladen [u.a].

Wehrheim, Jan (2002): Die überwachte Stadt. Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung. Opladen.

Wilson, James Q. & Kelling, George E. (1982): Broken Windows. The Police and Neighborhood Safety. In: The Atlantic Monthly, 249 (3), S. 29-38.

Zukin, Sharon (1996): The cultures of cities. Cambridge.